

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Alwin Hanschmidt: Die Prüfung der Lehrer im Kreise Cloppenburg und Vechta im Jahre 1817. Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrerausbildung

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Die Prüfung der Lehrer der Kreise Cloppenburg und Vechta im Jahre 1817

Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrerausbildung

VON ALWIN HANSCHMIDT

Die münstersche Schulverordnung von 1801

Zwei Jahre bevor die beiden münsterschen Ämter Cloppenburg und Vechta, die zusammen mit dem Amt Meppen das münstersche Niederstift gebildet hatten, infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, der mit der Säkularisation der geistlichen Territorien des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation auch das Ende des Fürstbistums Münster sanktioniert hatte, im Sommer 1803 „in säkularisiertem Zustande, mit allen denselben anklebenden Gerechtsamen, Gütern und Einkünften . . . und mit der völligen Landeshoheit“ an das Herzogtum Oldenburg fielen¹⁾, war am 2. September 1801 durch das Domkapitel – weil der münstersche Bischofsstuhl damals nicht besetzt war – in Münster die „Verordnung für die deutschen und Trivalschulen des Hochstifts Münster“ erlassen worden²⁾. Diese löste nach fast zwanzigjähriger Erprobungszeit die provisorischen Verordnungen für die Elementarschulen des Hochstifts Münster von 1782 und 1788 ab. Die in ihr festgelegten Bestimmungen zu Schulpflicht, Schulorganisation, Lehrgegenständen, Lehrerausbildung und -besoldung, Schulaufsicht usw. sollten der Verwirklichung des Grundsatzes dienen, daß „die zeitliche und ewige Wohlfahrt“ der Kinder „größtenteils von dem Unterricht abhängt, den diese in ihrer Jugend von Gott, von der Religion, von ihren Pflichten und von jenen unentbehrlichen Kenntnissen erhalten, die sie dereinstens in den Stand setzen können, sich selbst, ihren Eltern und dem Vaterland nützlich zu werden; . . .“ (§ 1).

Geistige Väter der Reform des münsterschen Elementarschulwesens und damit auch der Schulverordnung von 1801 waren Franz von Fürstenberg (1729 - 1810), ehemaliger Minister (1762 - 1780) des Fürstbistums und derzeitiger Generalvikar (1770 - 1807) des Bistums Münster, und der von ihm als Mitarbeiter herangeholte und 1783 zum Leiter der neugegründeten „Normalschule“, der Lehrerbildungsanstalt des Hochstifts, ernannte Bernhard Overberg (1754 - 1826)³⁾. Beide sahen in einer hinreichenden und zu steigernden Qualität der Lehrer eine entscheidende Voraussetzung für die als notwendig angesehene Verbesserung von Schule und Unterricht insgesamt. Dabei war die Forderung nach Eignung und Weiterbildung der Lehrer gekoppelt an die Zusicherung geregelter und zugleich je nach Qualifikation gestufter finanzieller Versorgung der Lehrer durch die „öffentliche Hand“ über das von den Eltern zu zahlende Schulgeld hinaus. Befähigung und in Abhängigkeit davon Gehaltsstufe der Lehrer sollten durch regelmäßige Prüfungen ermittelt werden. Mit der Möglichkeit, eine von ihrer eigenen Leistung abhängige Gehaltsverbesserung zu erreichen, sollte den Lehrern ein Anreiz zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und Verbesserung ihrer Fähigkeiten geboten werden. Auf diese Weise wurde eine gewissermaßen permanente Weiterbildung der Lehrer angestrebt und institutionalisiert. Die Qualität der Lehrer und ihres Unterrichts sollte durch turnusmäßig wiederkehrende Examina überprüft werden. Im einzelnen sah die münstersche Schul-

verordnung von 1801 dazu unter anderem folgendes vor: die Anstellung als Lehrer an einer Kirchspielsschule oder einer Nebenschule - diese lagen in den Bauerschaften - war nur möglich nach einer Prüfung durch die „Schulkommission“, nachdem der Bewerber einen der in der Regel dreimonatigen Kurse an der Normalschule besucht hatte „oder wenigstens bei einem anderen guten Schullehrer in der Lehrmethode unterwiesen“ worden war (§ 4). Ein aufgrund der Prüfung ausgestelltes Zertifikat berechnete auf drei Jahre zum Empfang der „Zulage“, eines festen Gehalts, das dem von der Schülerzahl abhängigen Einkommen des Lehrers aus dem Schulgeld zugelegt wurde (§ 5). Zur Sicherung der Zulage oder gar zur Erlangung einer Prämie, die einen weiteren Gehaltszuschlag darstellte, mußten sich die Lehrer alle drei Jahre einer Prüfung unterziehen (§ 5). Die Pflicht, sich einer Prüfung zu unterziehen, bestand für die Lehrer der Kirchspielsschulen jedoch grundsätzlich, also unabhängig davon, ob es um eine Zulage ging oder nicht (§ 6). Hier rangierte das Interesse der Obrigkeit und der von dieser beauftragten Schulkommission an der Qualität der Lehrer eindeutig vor dem Interesse der Lehrer an einer Gehaltsverbesserung. Deshalb mußte auch bei allen Schullehrerprüfungen eigens darauf geachtet werden, daß die eingeführte Lehrmethode - es handelte sich um diejenige Bernhard Overbergs - von den Lehrern auch angewandt wurde (§ 2). Auf diesen Punkt mußten die mit der ständigen unmittelbaren Schulaufsicht betrauten Pfarrer, die zu einem wöchentlichen Besuch der Schulen aufgefordert waren (§ 5), in ihren Zeugnissen, die sie anläßlich der alle drei Jahre stattfindenden Prüfungen über die Lehrer auszustellen hatten, besonders eingehen (§§ 2 und 5).

Man ging davon aus, daß die „geschicktern“ Lehrer in den Kirchspielsschulen seien, und zwar „wegen der hier leichter möglichen beständigen Aufsicht des Pfarrers“ und wegen der höheren Einnahmen an Schulgeld infolge der größeren Zahl der schulpflichtigen Kinder (§ 20). Wenn hier also ein Qualitätsvorsprung der Kirchspielsschullehrer gegenüber den Nebenschullehrern in den Bauerschaften angenommen wurde, so sollte doch auch bei dieser zweiten Kategorie ein Minimum an Kenntnissen und Fähigkeiten gegeben sein. Deshalb, so hieß es in § 25 der Schulverordnung, „sollen auch alle Nebenschullehrer, sie mögen eine Zulage genießen oder nicht, alle drei Jahre von unserer Schulkommission geprüft und dem Befinden nach zur Normalschule geschickt werden“. Allerdings verfuhr man mit den Nebenschullehrern insofern großzügiger, als eine begründete Dispensierung von dem Dreijahresturnus der Prüfungen möglich war. „Jedoch sollen alle Nebenschullehrer unfehlbar alle sechs Jahre von der Schulkommission geprüft werden“ (§ 25). Man stellte aber nicht nur in diesem Punkte an die Nebenschullehrer geringere Anforderungen als an die Kirchspielsschullehrer, sondern auch bei den inhaltlichen Prüfungsanforderungen, wie das Beispiel der Prüfung des Jahres 1817 (und auch späterer Prüfungen) zeigt.

Da die „Verbesserung der Subsistenz der Schullehrer“, d. h. ihrer finanziellen Versorgung, „durch Zulagen und Prämien“ (so die Überschrift des dritten Teils der Schulverordnung von 1801) an die Prüfungsleistungen der Lehrer gebunden war, wurden die Kirchspielsschullehrer zwecks unterschiedlicher Honorierung der unterschiedlichen Leistungen in drei Klassen eingeteilt. § 27 lautete:

- „Zur Beförderung des Fleißes und Wetteifers der Kirchspielsschullehrer werden diese in drei Klassen geteilet, dergestalt, daß
- a) diejenigen, welche die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Grade besitzen, in die dritte Klasse;

- b) jene, welche sich unter diesen auszeichnen, in die zweite Klasse; und
- c) diejenigen, welche diese Kenntnisse in einem vorzüglichen Grade besitzen und zugleich ihre Amtspflichten vorzüglich fleißig und tätig erfüllen, in die erste Klasse gesetzt werden.

Zur Klassifizierung der Schullehrer wird die Schulenkommision eine Prüfung anstellen, bei welcher 1. auf das moralische Betragen der Schullehrer, ihren Fleiß und ihren pflichtmäßigen Gehorsam gegen den Pfarrer, die Beamten und höheren Obrigkeiten, worin sie ihren Schülern zum Beispiel dienen müssen; 2. auf die Kenntnisse der Schullehrer, u. a. auch in der Größenlehre, Psychologie und Landwirtschaft; 3. auf ihre Fähigkeit in der Lehrmethode Rücksicht genommen werden wird."

Alle nach dem Ergebnis der Prüfung für „fähig erklärten Kirchspielsschullehrer“, die den Mindestanforderungen entsprachen, erhielten eine jährliche Zulage von 30 Reichstalern (§ 28). Für fähig erklärte Mädchenschullehrerinnen bekamen eine Zulage von 20 Reichstalern (§ 31), für fähig erklärte Lehrer an Nebenschulen 10 Reichstaler Zulage (§ 30). Über dieses Gehalt hinaus erhielten die Lehrer der ersten Klasse eine Prämie von 20 Reichstalern, diejenigen der zweiten Klasse von 10 Reichstalern jährlich. Die Zahl der Lehrer in der ersten Klasse war auf insgesamt 40, diejenige der zweiten Klasse auf 50 begrenzt (§ 29). Die Mittel für diese Zulagen und Prämien, die neben dem in der Regel sechs Groschen betragenden Schulgeld je Kind und Halbjahreskurs (§ 35) gezahlt wurden, waren von den Ämtern oder Kirchspielen aus außerordentlichen Abgaben aufzubringen und den Lehrern etwa halbjährlich (zu Ostern und zum Michaelis-Tag, d. i. 29. September) auszuzahlen (§ 32).

Aus diesen Bestimmungen läßt sich die Absicht ablesen, den erforderlichen Qualitätsstand der Lehrer hauptsächlich durch ein System dauernder Schulaufsicht (damals durch die Pfarrer) und turnusmäßig (im Dreijahresabstand) sich wiederholender Überprüfungen zu sichern und durch finanzielle Anreize zu verbessern. Der Gedanke liegt nahe, daß auf diesem Wege ein Ausgleich dafür geschaffen werden sollte, daß die eigentliche vor der Berufstätigkeit liegende Ausbildung erstens noch nicht einheitlich geregelt (entweder Besuch der Normalschule oder Lehrzeit bei einem Lehrer) und zweitens relativ kurz (dreimonatige Normalschulkurse) war. Für eine solche Kompensationsabsicht spricht auch die Tatsache, daß Fürstenberg und Overberg ursprünglich vorgesehen hatten, die Normalschule zu einem Lehrerseminar auszubauen, was zu einer längeren und damit wohl auch gründlicheren Ausbildung der Lehrer geführt hätte ⁴⁾. So aber mußte mit den Instrumenten der Schulaufsicht und des finanziellen Anreizes zur Weiterbildung zu sichern, nachzuholen oder zu verbessern versucht werden, was die Ausbildung der Lehrer zu wünschen übrig ließ.

Übernahme der Schulverordnung von 1801 durch das Herzogtum Oldenburg

Als zum Fürstbistum Münster gehörend hatten sich auch die Lehrer der Ämter Cloppenburg und Vechta nach den Bestimmungen der münsterschen Schulverordnungen von 1782 und 1801 zu richten. Auch sie hatten sich den turnusmäßigen Prüfungen zu unterziehen, auch aus ihren Reihen besuchten Lehrer oder Kandidaten die Normalschule in Münster als die für sie zuständige Ausbildungsinstitution, was seit 1783/84 belegt ist ⁵⁾. Durch die Einverleibung Cloppenburgs und Vechtas in das Herzogtum Oldenburg im Jahre 1803 trat darin

keine grundlegende Veränderung ein. Denn der neue Landesherr ließ die Schulverordnung von 1801 in seinen neuerworbenen katholischen Gebieten in Geltung⁶⁾, so daß nunmehr südoldenburgische Lehrer und Kandidaten weiterhin die Normalschule in Münster, solange diese bis zum Tode Overbergs (1826) bestanden hat, als „Ausländer“ besucht haben⁷⁾. Die Prüfung der Lehrer im dreijährigen Abstand wurde ebenfalls übernommen.

Eine Änderung ergab sich allerdings infolge der Säkularisierung und der neuen Landeshoheit bezüglich der Zuständigkeit für die Schulen und damit auch für die Lehrer und die Fragen ihrer Ausbildung und Prüfung. War zu münsterscher Zeit das Generalvikariat und die von diesem eingesetzte Schulkommission für diesen Bereich zuständig gewesen, so wurde es nunmehr unter oldenburgischer Landeshoheit die vom Herzog eingesetzte „Kommission zur Wahrnehmung der römisch-katholischen geistlichen Angelegenheiten“, abgekürzt auch „geistliche“ oder „katholische“ Kommission genannt⁸⁾. Entsprechend der allgemeinen Praxis der damaligen Zeit wurde den Pfarrern jedoch in Auftragsverwaltung die örtliche Schulaufsicht belassen, und zwar im katholischen Südoldenburg nicht anders als im protestantischen Nordoldenburg⁹⁾. Im Zuge dieser staatlich-kirchlichen Kooperation war künftighin auch die Prüfungskommission für die alle drei Jahre abzuhaltenden Schullehrerprüfungen in den südoldenburgischen Ämtern (seit 1814 Kreisen) Vechta und Cloppenburg zusammengesetzt aus Vertretern der Kirche und der staatlichen Kommission für die katholischen Angelegenheiten. Die Prüfungskommission wurde von dieser beauftragt und hatte ihr über Verlauf und Ergebnisse der Prüfungen zu berichten und Vorschläge für die Zuweisung der Zulagen und Prämien an die Lehrer vorzulegen.

Die Prüfung von 1817

Auf der Grundlage der für das Oldenburger Münsterland bis zum Erlaß des oldenburgischen Schulgesetzes vom 3. April 1855 gültigen Schulverordnung von 1801 und in dem skizzierten institutionellen Rahmen hat die Prüfung der Lehrer der Kreise Cloppenburg und Vechta im Jahre 1817 stattgefunden, die im folgenden als Beispiel der turnusmäßigen dreijährigen Prüfungen vor allem im Hinblick auf Verlauf, Anforderungen und Ergebnisse untersucht und dargestellt werden soll.

Diese Prüfung ist vom 17. bis 21. November 1817 in Vechta durchgeführt worden. Über ihren Zweck, die Form der Ladung zu ihr und über die Prüfungskommission gibt der Anfang des Protokolls über den Prüfungshergang Aufschluß: „Infolge Verfügung der höchstverordneten geistlichen Kommission betreffend die Schullehrerprüfung zur Bestimmung der Zulagen und Prämien von Michel 1814 - 1817 und von 1817 - 1820, worauf heute die hierzu ernannte Prüfungskommission, namentlich der Herr Generaldechant Haskamp, der Herr Pastor Siemer zu Bakum und der unterzeichnete Kanzleiassessor Spiegelberg hier selbst zusammengetreten, und sistierten sich dann auf die durch den Herrn Generaldechant Haskamp erlassene Ladung und auf die durch die öffentlichen Anzeigen geschehene Bekanntmachung von den Hauptschullehrern des Kreises Cloppenburg“ (es folgen die Namen). Was hier im Hinblick auf die Cloppenburgische Hauptschullehrer - diese Bezeichnung steht für die in der Schulverordnung von 1801 verwandte Bezeichnung „Kirchspielsschullehrer“ - gesagt ist, galt ebenso für die Hauptschullehrer des Kreises Vechta, für die in den Bauer-

schaften tätigen Nebenschullehrer und für die Mädchenschullehrerinnen beider Kreise ¹⁰⁾. Es ging um die „Bestimmung der Zulagen und Prämien“ für den Zeitraum von 1814 - 1820, also rück- und vorauswirkend. Tatsächlich wurden dann in dem auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse erstellten Verzeichnis über die Zuwendung der Zulagen und Prämien, das die geistliche Kommission in Oldenburg am 28. Februar 1818 approbierte, die Lehrergehälter für die Jahre 1815 - 1818 festgelegt ¹¹⁾. In der Prüfungskommission hatte der Vechtaer Pfarrer Bernhard Heinrich Haskamp, der seit 1807 als Generaldechant für die Ämter Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen zuständig war, kraft seines Amtes als Generaldechant den Vorsitz ¹²⁾. Auf seinen Vorschlag hatte die Oldenburger Kommission den Bakumer Pfarrer Anton Siemer in die Prüfungskommission berufen ¹³⁾ und als dritten Prüfer aus ihrer Mitte den Kanzleiassessor Spiegelberg entsandt.

Verschiedene Zwecke der Prüfung

Als Siemer der geistlichen Kommission seine Bereitschaft zur Mitwirkung an der Prüfung mitteilte, legte er dabei zugleich seine Auffassung über Zweck, Sinn und mögliche Wirkungen der Schullehrerprüfung dar, die „Heil für die Jugend zum Zwecke“ habe. Er schrieb: „Direkt mag allerdings der Vorteil der Schullehrer selbst als Zweck erscheinen, weil sie eine Prüfung wegen der Zulage etc. heißt; allein ich glaube, daß der mittelbare indirekte Nutzen für die Schulinteressenten nicht geringere Rücksicht verdient. Eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Prüfung wirkt bei den Lehrern,

1. daß vielleicht manches gute Buch wieder zur Hand genommen wird, woran seit einiger Zeit nicht gedacht war, weil man glaubte, seinem Fache gewachsen zu sein, oder Nachfrage gehalten wird über Punkte, die vielleicht im Examen vorkommen könnten; und dann möchte auch gelegentlich Anwendung davon für die Schulkinder gemacht werden.
2. Diese Prüfung ermuntert den Lehrer zum Fleiße in seinem Amte; wenigstens kann dieselbe, daß sie dazu ermuntert, eingerichtet werden. Das Amt eines Schullehrers ist an sich aus manchen Ursachen beschwerlich und veranlasst der oftmaligen nötigen Wiederholung und unbeschreiblichen Geduld wegen, welche die jugendliche Leichtfertigkeit erforderlich macht, leicht Erkaltung des Eifers. Überdies muß der Schullehrer der Menge der Kinder wegen klassenweise unterrichten, um vielen zugleich zu nutzen. Da ist es aber, wenn er die Kinder nach ihren Fähigkeiten geordnet hat und sein Geschäft mit dem besten Willen anfängt, empfindlich schmerzhaft, wenn die Kinder unregelmäßig und unterbrochen geschickt werden und ihm also ein unübersteigliches Hindernis gelegt wird. Dieses tut dem von der Wichtigkeit seines Amtes eingenommenen Mann sehr weh. Um dieses kränkenden und doch oft erneuerten Gefühls sich zu entlasten, schlägt er wohl den entgegengesetzten Weg ein und wird gleichgültig und denkt: die Eltern wollen's nicht anders, sie mögen die Schuld tragen. Die Gleichgültigkeit des Lehrers wirkt nun wieder auf die Eltern und Kinder, und gegenseitig. Darin, glaube ich, liegt der Grund, daß es möglich ist, daß Kinder in sieben Schuljahren bisweilen so wenig lernen und einige kaum jemals dahin kommen, daß sie Lust zum Lernen erhalten. Aber ich weiß auch, wie beschwerlich es ist, gefühllose Eltern dahin zu bringen, daß sie erkennen, daß ein ununterbrochenes Schicken ihrer Kinder während der Schulzeit so durchaus not tut. – Bei

diesem Umstande mag der Schullehrer wohl zuzeiten zum Fleiße aufgemuntert werden, und in die Eltern auf eine zweckmäßige Weise zu dringen, den Segen des Unterrichts ihren Kindern nicht zu entziehen. Der Mensch bleibt Mensch. Dazu kann sehr gut die Prüfung der Lehrer zugleich benützt werden.

3. Wenn es endlich bei einem Lehrer der Fall sein sollte, daß er sich dem Trunke oder anderen Fehlern ergäbe, so kann auch da die Prüfung nutzen, weil ein Attest der Aufführung beigebracht werden muß.

Wenn diese Vorteile durch die Prüfung erzielet werden, so wird der Nutzen auch für die Schulinteressenten von nicht geringem Werte sein.¹⁴⁾

Die Schulinteressenten, deren erhofften mittelbaren Gewinn aus den Schullehrerprüfungen Siemer hervorhob, waren Eltern und Kinder, Staat und Kirche; und man wird annehmen dürfen, daß diese auf die Qualität der Lehrer und des Unterrichts gerichtete Sicht, die zugleich die Schwierigkeiten des Berufsalltags der Lehrer nicht außer acht ließ, nicht nur eine persönliche Meinung, sondern auch Auffassung der mit den Schulen befaßten staatlichen und kirchlichen Stellen war.

Prüfungsablauf und -dauer

Die Lehrer wurden nach fünf Gruppen getrennt geprüft: jeweils die Hauptschullehrer und die Nebenschullehrer der Kreise Cloppenburg und Vechta und die Mädchenschullehrerinnen; in den jeweiligen Vechtaer Gruppen wurden auch die Lehrer aus Wildeshausen und Twistingen geprüft¹⁵⁾. Über den zeitlichen Ablauf der Prüfungen gibt die aus dem Prüfungsprotokoll erstellte Abbildung 1 einen Überblick.

Über die Dauer der mündlichen Prüfungen liegen für 1817 keine Angaben vor. Es kann daher lediglich versucht werden, sie aus der Zahl der mündlich geprüften Gebiete, der Prüflinge und aus Angaben für andere Prüfungsjahre zu erschließen. Gegenstände der mündlichen Prüfung waren, wie sich aus der Liste der Prüfungsergebnisse, der auch die Zahlen der Prüflinge entnommen sind, ergibt (vgl. Abb. 3 - 7), für sämtliche Lehrer und Lehrerinnen gleichermaßen das Lesen und das Katechisieren. Das Katechisieren war zugleich eine Art unterrichtspraktischer Prüfung, weil die Katechese über ein Thema aus der Religionslehre vor einer Gruppe von Schülern gehalten wurde, wie das Prüfungsprotokoll mehrfach vermerkt und wie beispielsweise auch für die Prüfung von 1823 belegt ist¹⁶⁾. Nach 1831 dauerte die Katechese „für jeden ca. 10 Minuten“¹⁷⁾. Im Bericht über die Prüfung von 1823 heißt es, daß man die mündliche Prüfung der Nebenschullehrer wegen der großen Zahl der Prüflinge auf zwei Tage ausgedehnt habe, „damit doch wenigstens 10 Minuten zu katechisieren einem jeden gestattet werden konnte“. Man wird also folgern dürfen, daß auch 1817 die Katechese etwa 10 Minuten gedauert haben dürfte, zumindest für die Hauptschullehrer.

Geht man davon aus, daß die Prüfungskommission im Anschluß an die Katechese vielleicht noch einige Fragen an den Prüfling gestellt hat und daß die Überprüfung der Lesefertigkeit durch ein- bis zweiminütiges Lesen hinreichend möglich gewesen sein dürfte, so wird man annehmen dürfen, daß die mündliche Prüfung rund 15 Minuten gedauert haben könnte. Diese Prüfungsdauer würde bei den Hauptschullehrern und den Mädchenschullehrerinnen auch in den zeitlichen Prüfungsplan (vgl. Abb. 1) hineinpassen, weil für die 15 geprüften Hauptschullehrer des Kreises Cloppenburg bei diesem Ansatz insgesamt $3\frac{3}{4}$ Stunden

Abbildung 1: Zeitlicher Prüfungsablauf

17. Nov. 1817	18. Nov. 1817	19. Nov. 1817
vormittags: schriftl.Prüfung HSL Krs. Cloppenburg; Ort: Knabenschule	vorm. (9 Uhr): schriftl.Prüfung HSL Krs.Vechta; Ort: Knabenschule	vorm. (9 Uhr): schriftl.Prüfung d.Schullehrerinnen; Ort: Mädchenschule
nachmittags: dgl.	nachm.: dgl.	vorm.: mündl.Prüfung mit prakt.Katechese HSL Krs. Vechta Ort: Knabenschule
	nachm.: mündl.Prüfung mit praktischer Katechese HSL Krs. Cloppenburg Ort: Mädchenschule	nachm. (3 Uhr): mündl.Prüfung mit prakt.Katechese d. Schullehrerinnen

reiner Prüfungszeit, bei 17 aus dem Kreise Vechta 4 1/4 Stunden und bei den 5 Mädchenschullehrerinnen 1 1/4 Stunde erforderlich gewesen wären.

Für die mündliche Prüfung der Nebenschullehrer wird man aber wohl weniger als 15 Minuten Prüfungszeit veranschlagen müssen; denn bei einer viertelstündigen mündlichen Prüfung hätten die 47 geprüften Nebenschullehrer aus dem Kreise Cloppenburg 11 3/4 Stunden, die 38 aus dem Kreise Vechta 9 1/2 Stunden beansprucht. Laut Prüfungsprotokoll war aber für jede dieser beiden Gruppen nur ein Nachmittag angesetzt (vgl. Abb. 1). Man hätte also im Falle der Cloppenburger (Prüfungsbeginn 2 Uhr nachmittags) bis weit nach Mitternacht, im Falle der Vechtaer bis kurz vor Mitternacht prüfen müssen, was wenig wahrscheinlich sein dürfte. Denn es war ja nur eine einzige Prüfungskommission, die alle Prüfungen abzunehmen hatte. Man wird also die mündliche Prüfungszeit der Nebenschullehrer realistischerweise entschieden kürzer, vielleicht gar nur halb so lang wie diejenige der Hauptschullehrer veranschlagen müssen, zumal wenn man mit in Betracht zieht, daß im schriftlichen Prüfungsteil sowohl von der Anzahl wie vom Schwierigkeitsgrad der Aufgaben her von den Hauptschullehrern mehr verlangt wurde als von den Nebenschullehrern.

Prüfungsgebiete und Beurteilungsgrundlagen

Aus der Liste der Prüfungsergebnisse und aus den „Aufgaben zur Prüfung der Schullehrer pro 1817“, die zusammen mit dem Prüfungsbericht vom 4. Dezember 1817 der staatlichen Behörde in Oldenburg und der kirchlichen Behörde in Münster vorgelegt wurden¹⁸⁾, läßt sich eine genaue Übersicht über die Prüfungs- und Bewertungsgebiete gewinnen. Die Beurteilung der Lehrer erfolgte, wie Abb. 2 zeigt, auf vierfacher Grundlage:

- I. Schriftliche Prüfung in den fünf Gebieten Rechtschreiberegeln, Aufsatz, Rechnen, Anwendung der biblischen Geschichte und Katechismus für die Hauptschullehrer, während sich bei den Nebenschullehrern und den

20. Nov. 1817	21. Nov. 1817
vorm. (8 Uhr): schriftl. Prüfung NSL Krs. Cloppenburg	vorm. (8 Uhr): schriftl. Prüfung NSL Krs. Vechta; Ort: Knabenschule
nachm. (2 Uhr): mündl. Prüfung mit prakt. Katechese NSL Krs. Cloppenburg	nachm.: mündl. Prüfung mit prakt. Katechese NSL Krs. Vechta

HSL =
Hauptschullehrer
NSL =
Nebenschullehrer

Mädchenschullehrerinnen dieser Prüfungsteil auf Rechnen und Katechismus beschränkte.

- II. Mündliche und unterrichtspraktische Prüfung in Lesen und Katechese.
- III. Beurteilung von Rechtschreibung, Schönschrift und Stil anhand der schriftlichen Prüfungsarbeiten.
- IV. Verhaltensbeurteilung (Aufführung, Fleiß) durch Attestate der Pfarrer über die in ihrem Kirchspiel tätigen Lehrer (örtliche Schulaufsicht) und aufgrund von Berichten der Ämter, der weltlichen unteren Verwaltungsbehörden also ¹⁹⁾.

Eine Aufschlüsselung der acht von den Hauptschullehrern zu bearbeitenden schriftlichen Aufgaben ergibt, daß sich vier auf Grundfertigkeiten (Rechtschreiberegeln, Aufsatz, Rechnen) und vier auf die Religionslehre bezogen (vgl. Abb. 2). Zeigte sich hier ein Gleichgewicht zwischen diesen beiden Bereichen, so wies die schriftliche Prüfung der Nebenschullehrer und der Lehrerinnen bei Verzicht auf Rechtschreiberegeln, Aufsatz und biblische Geschichte ein Übergewicht der Katechismus- gegenüber den Rechenaufgaben auf. Das in allen Fällen starke Gewicht der glaubenskundlichen Prüfungsanteile war eine Konsequenz des primär religiös-kirchlichen Erziehungszieles, wie es in der Schulverordnung von 1801 formuliert war (§ 1). Die in Punkt I bis III genannten Prüfungsgegenstände entsprachen den Lehrgegenständen, die die Lehrer ihren Schülern gemäß Schulverordnung zu vermitteln hatten:

- a) „Das Lesen deutlich und nach den Interpunktionen lehren;
- b) sie in den Zügen des Buchstabenschreibens wohl unterrichten und zu einer guten Handschrift die Anleitung geben.
- c) In dem katholischen Katechismus und Sitten gut und fachlich unterrichten.
- d) Von der Rechenkunst die vier Species mit Einschluß der Regel der Tri lehren ²⁰⁾; und

Abbildung 2: Prüfungsgebiete und Beurteilungsgrundlagen

Prüfungs- und Bewertungsgebiet	HSL	NSL u. Lehrerinnen	Beurteilungsgrundlage
Rechtschreiberegeln	X (1)		Schriftliche Prüfung
Aufsatz	X (1)		
Rechnen	X (2)	X (2)	
bibl. Geschichte	X (1)		
Katechismus	X (3)	X (3)	
			mündlich-unterrichtspraktische Prüfung
Lesen	X	X	
Katechese	X	X	
			implizit-begleitende Überprüfung
Rechtschreibung	X	X	
Schönschrift	X	X	
Stil	X	X	
			Attestate
Aufführung	X	X	
Fleiß	X	X	

(): Zahl der Aufgaben

- e) in Abfassung eines deutschen Briefes, einer Rechnung, Quittung ob sonst dienlichen Aufsatzes unterweisen: . . . Auch soll in allen Landschulen von den ersten theoretischen ungezweifelten Grundsätzen des Ackerbaues und der Landwirtschaft Unterricht erteilet werden, . . ." (§ 2).

Die schriftlichen Aufgaben

Welcher Kenntnisstand und welche Fertigkeiten von den Lehrern erwartet wurden, zeigen die schriftlichen Aufgaben²¹⁾. Da diese jeweils für die Hauptschullehrer und die Nebenschullehrer beider Kreise im Grundmuster übereinstimmten und sich nur in den Inhalten der einzelnen Aufgaben unterschieden,

genügt es, die Aufgaben für die Lehrergruppe jeweils nur eines Kreises gewissermaßen exemplarisch vorzustellen.

Die **Hauptschullehrer** des Kreises Vechta hatten folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. „Man gebe die Hauptregeln des Rechtschreibens an, soweit sie in jeder Hauptschule angewandt werden können und sollten.
2. Man führe einige Beispiele aus der Bibel an, welche beim Unterrichte über das 4. Gebot mit Nutzen angewandt werden können. Was nützt die Anwendung?
3. Welche gute Folgen hat es, 1. wenn in einem Staate der Schullehrerstand geachtet ist? – 2. Was tut eine gute Landesregierung, um diese Achtung zu befördern? – 3. Wodurch machen sich die Lehrer einer solchen Achtung würdig? ^{21a)}

Rechnen

1. Wenn zu $\frac{1}{4}$ (Scheffel) Leinsamen eine Fläche Landes von 15 Schritt lang und 15 Schritt breit genommen wird, wieviel Schritte lang muß man das Stück nehmen zu 2 Scheffel Leinsamen, wenn es nur $9\frac{3}{4}$ Schritt breit ist?
2. Wenn jemand zu einem Kleide nötig hat $6\frac{1}{4}$ Ellen, wenn das Tuch $\frac{9}{4}$ Ellen breit ist, wieviel würde er nötig haben, wenn er Tuch nähme, welches $\frac{10}{4}$ breit wäre, und wenn das erstere die Elle $2\frac{1}{3}$ Reichstaler kostete, das andere aber $2\frac{3}{4}$ Reichstaler, wovon würde er wohlfeiler kaufen, und um wieviel?

Aus dem Katechismus

1. Was verstehen wir unter dem Geheimnisse der Heiligen Dreifaltigkeit? Warum nennen wir es ein Geheimnis? Welche Beweise gibt uns die Bibel dafür? Ist uns der Glaube an dieses Geheimnis wichtig? Warum? Warum mag Jesus vorgeschrieben haben, daß wir auf dem Glauben an dieses Geheimnis sollten getauft werden?
2. Was ist Glaube? Was göttlicher Glaube? Worauf gründet sich jener? Worauf dieser? Wie wird der göttliche Glaube erweckt? Wie wird der Glaube erweckt, daß die Menschen einst wieder auferstehen werden? Welche von den dreien göttlichen Tugenden werden aufhören? Wann? Welche wird bleiben? Warum?
3. Was ist Tugend der Buße? Was Sakrament der Buße? Kann die Tugend der Buße ohne das Sakrament der Buße Vergebung der Sünden wirken? Kann das Sakrament der Buße ohne die Tugend der Buße Vergebung der Sünden wirken? Man gebe die Ursache an. In welchen Gleichnissen hat Jesus gelehrt, daß der Mensch Vergebung seiner Sünden von Gott erhalten könne? Und was dazu erfordert werde?“

Für die **Schullehrerinnen** aus beiden Kreisen lauteten die Aufgaben:

1. „Jemand kauft 65 Pfund Butter, das Pfund zu 14 Groten; wieviel muß er bezahlen?
2. Wenn 1 Elle Tuch 2 Reichstaler 12 Groten kostet, wieviel werden dann 8 Ellen desselben Tuchs kosten?

Aus dem Katechismus

1. Was bitten wir in der fünften Bitte des Vaterunsers? Was soll der Zusatz: Wie wir vergeben unsern Schuldigern? In welchem Gleichnisse hat dieses Jesus sehr deutlich und schön gelehrt?

2. Ist Versuchung und Verführung einerlei? Man führe zwei Beispiele an aus der Bibel, in welchen die Versuchung nicht Verführung wurde, und zwei andere, wie sie Verführung wurde.
3. Was begehen wir am Heiligen Pfingsttage? Wurde auch vor der Ankunft Christi ein Pfingstfest gefeiert? Man gebe die Ursache an. In welchem Sakramente wird jetzt der Heilige Geist erteilet? Was lehret die Apostelgeschichte darüber?"

Den **Nebenschullehrern** des Kreises Cloppenburg wurde zur Lösung aufgegeben:

1. „Wenn 1 Elle Tuch 1 Reichstaler 48 Groten kostet, wieviel dann 12 Ellen?
2. Wenn jemand den Scheffel Roggen zu 1 1/3 Reichstaler kauft, wieviel muß er dann für 2 Malter 8 Scheffel zahlen?

Aus dem Katechismus

1. Ist der Mensch ein Ebenbild Gottes? Man zeige dieses durch Vergleichung der Fähigkeiten des Menschen mit den Eigenschaften Gottes. Wie kann der Mensch dieses Ebenbild Gottes in sich erhöhen oder vermehren?
2. Welche sind die beiden höchsten Gebote der Liebe? Was lehret Jesus in dem Gleichnisse von dem barmherzigen Samaritan? Wie?
3. Was ist die Sünde? Wie werden die Sünden eingeteilt? Kann der Mensch Vergebung seiner Sünden von Gott erhalten? Man beweise dieses. Wann und mit welchen Worten hat Jesus das Sakrament der Buße eingesetzt?"

Prüfungsergebnisse und Notenstatistik

Geben die Prüfungsaufgaben Aufschluß über die von der Prüfungskommission erwarteten Kenntnisse der Lehrer, insbesondere auch darüber, daß den Nebenschullehrern und den Schullehrerinnen bei den Rechen- und Katechismusaufgaben weniger abverlangt wurde als den Hauptschullehrern, so die namentliche Liste der Prüfungsergebnisse über deren tatsächliche Befähigung nach dem Urteil der Prüfungskommission. Zur Notenskala und zur Beurteilungsgrundlage für einige bestimmte Prüfungsgegenstände sei der Prüfungskommission das Wort gegeben:

„Vorerinnerung

1. Die Vergleichungsgrade, welche hier beachtet sind, sind
 1. vortrefflich;
 2. sehr gut;
 3. gut;
 4. geht;
 5. etwas;
 6. nichts oder schlecht = O.
2. Es war den Schullehrern nicht angezeigt, daß auch auf das Rechtschreiben und den Stil oder die Schreibart Rücksicht genommen werden würde, um einesteils sie nicht zu nötigen, ihre Aufmerksamkeit auf zu vieles zu richten, und andernteils um desto besser bemerken zu können, wie sie gewöhnlich zu schreiben pflegen. Unter Stil wird hier nur verstanden die Art, sich geläufig und deutlich auszudrücken, welche an einem Schullehrer allerdings Rücksicht verdient.²²⁾

Über den allgemeinen Qualifikationsstand der Südoldenburger Lehrer im Jahre 1817 vermittelt die nach den fünf Prüfungsgruppen getrennt vorgenom-

Abbildung 3: Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse.
Hauptschullehrer Kreis Cloppenburg.
15 Prüflinge

Prüfungs- und Bewertungsgebiet	vortreff- lich	sehr gut	gut	geht	etwas	nichts
Lesen	-	-	14	1	-	-
Katechisieren	-	1	7	5	2	-
Aufgabe über Recht- schreiberegeln	4	4	4	2	-	1
aus der Geschichte (= Bibel)	1	6	1	5	2	-
Aufsatz	4	4	2	2	3	-
Rechtschreiben	3	2	4	2	4	-
Schönschreiben	5	-	4	2	4	-
Rechnen	6	-	4	-	1	4
Katechet. Fragen (schriftl. Antwort)	2	7	1	3	2	-
Stil	3	4	2	1	5	-
insgesamt	28	28	43	23	23	5
in v.H.	18,7%	18,7%	28,7%	15,3%	15,3%	3,3%

mene statistische Zusammenstellung der Ergebnisse (Abb. 3, 4, 5, 6 und 7) aufschlußreiche Erkenntnisse²³⁾. Die Vergleichbarkeit aller Noten dürfte dadurch gegeben sein, daß alle Lehrer von ein und derselben Prüfungskommission geprüft worden sind und daß diese bei allen die gleichen Bewertungsmaßstäbe angelegt haben dürfte. Dieses vorausgesetzt, zeigt ein Vergleich bei den Hauptschullehrern, daß die Cloppenburgern bei den Spitzennoten „vortrefflich“ und „sehr gut“ besser abschneiden (zusammen 37 %) als die Vechtaer (26,5 %), während im Mittelfeld (Noten „gut“ und „geht“) die Vechtaer (knapp 69 %) eindeutig von den Cloppenburgern (43 %) rangieren und auch im unteren Notenbereich („etwas“ und nichts“) deutlich besser (nur knapp 5 % gegenüber gut 18 %) abschneiden. Statistisch war also 1817 unter den Hauptschullehrern des Kreises Vechta eine stärkere Ausgeglichenheit des Qualifikationsstandes gegeben, wobei über 75 % der Noten „gut“ und besser waren, während in Cloppenburg eine größere Kluft zwischen hoch- und minderbefähigten Lehrern festzustellen ist.

Erstaunliche Unterschiede zeigen sich bei den Nebenschullehrern der beiden Kreise. Während bei den Vechtaern 75 % aller Noten „gut“ und besser waren,

Abbildung 4: Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse.
 Hauptschullehrer Kreis Vechta (incl. Wildeshausen).
 17 Prüflinge

Prüfungs- und Bewertungsgebiet	vortreff- lich	sehr gut	gut	geht	etwas	nichts
Lesen	-	-	17	-	-	-
Katechisieren	-	5	8	4	-	-
Aufgabe über Recht- schreiberegeln	5	4	2	4	2	-
aus der Geschichte (=Bibel)	1	4	9	1	2	-
Aufsatz	3	1	9	4	-	-
Rechtschreiben	3	-	9	5	-	-
Schönschreiben	1	2	8	6	-	-
Rechnen	5	-	8	1	-	3
Katechet.Fragen (schriftl.Antwort)	7	1	3	6	-	-
Stil	3	-	12	1	1	-
insgesamt	28	17	85	32	5	3
in v.H.	16,5%	10%	50%	18,8%	3%	1,7%

entfielen bei den Cloppenburgern auf diesen Notenbereich nur knapp 21 %. Entsprechend günstig sah es im unteren Notenbereich für die Vechtaer aus, während bei den Cloppenburgern 31 % aller Noten „nichts“ bescheinigten. Aus der Notenstatistik werden also teilweise erhebliche Qualifikationsunterschiede zwischen den Lehrern der Kreise Cloppenburg und Vechta erkennbar²⁴⁾. Bei den fünf geprüften Schullehrerinnen waren rund 85 % der Noten „gut“ und besser, so daß sich bei ihnen ein noch höherer durchschnittlicher Leistungsstand ergab als bei den Hauptschullehrern des Kreises Vechta.

Gemäß dem Notendurchschnitt, den die Lehrer erzielt hatten, wurde eine „Ordnungsliste“, gesondert nach Hauptschullehrern, Schullehrerinnen und Nebenschullehrern, aufgestellt, nach der in Abstufungen die Zulagen und Prämien zugewiesen wurden²⁵⁾. Betrachtet man diese Listen unter regionalem Aspekt, so sticht bei der 88 Namen umfassenden Nebenschullehrerliste ins Auge, daß sich von den 13 Nebenschullehrern des Kirchspiels Damme allein 12 in der oberen Hälfte finden und die sechs Twistringer Nebenschullehrer sogar alle in der oberen Hälfte plaziert sind.

Abbildung 5: Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse.
Nebenschullehrer des Kreises Cloppenburg.
47 Prüflinge

Prüfungs- und Bewertungsgebiet	vortrefflich	sehr gut	gut	geht	etwas	nichts
Lesen	-	-	16	6	21	3
Katechisieren	-	-	3	21	22	1
schriftl. Antwort auf Katechet. Fragen	-	5	7	10	13	12
Rechnen	3	3	11	5	7	18
Rechtschreiben	-	-	6	13	5	23
Schönschreiben	3	-	6	12	5	21
Stil	-	2	4	12	5	24
insgesamt	6	10	53	79	78	102
in v.H.	1,8%	3%	16%	24%	24%	31%

Kurzfristige Folgen. - Langfristige Wirkungen?

Im Schlußbericht der Schullehrerprüfungskommission an die geistliche Kommission zu Oldenburg vom 4. Dezember 1817, dem die Noten- und Ordnungslisten beigelegt waren, wurden auch Maßnahmen bezüglich einzelner Schulen und Lehrer vorgeschlagen, die nach Auffassung der Prüfungskommission in Konsequenz der Prüfungsergebnisse von der herzoglichen geistlichen Kommission zu treffen seien. So wurde die freie Stelle an der Nebenschule zu Thüle (Kirchspiel Friesoythe) aufgrund des gegenüber seinem Mitbewerber besseren Prüfungsergebnisses an J. M. Schröder, bis dahin Lehrer an der aufgehobenen Nebenschule zu Groß-Roscharden (Kirchspiel Lastrup), vergeben. Die 1816 vorläufig angestellte Lehrerin H. M. Büsing zu Visbek sei aufgrund der Prüfung „jetzt unbedenklich definitive zu bestellen“. Dagegen sollte der provisorisch an der neuen Nebenschule zu Hollenermoor (Kirchspiel Ramsloh) angestellte Lehrer wegen in der Prüfung erwiesener Unfähigkeit nicht bestätigt werden. Ebenfalls nicht zu bestätigen bzw. aus ihrer Stelle zu entfernen seien die Nebenschullehrer zu Auen (Kirchspiel Lindern), Deindrup (Kirchspiel Langförden) und Lohe (Kirchspiel Barbel), weil sie unentschuldig der Prüfung ferngeblieben seien.

Ob an einzelne Prüflinge auch die Mahnung oder Anregung ergangen ist, zur weiteren Qualifikation die Normalschule in Münster zu besuchen, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Jedenfalls haben drei der 1817 in Vechta geprüften Nebenschullehrer (Johann Matthias Schröder aus Thüle; Johann Heinrich Meyer aus Ehren; J. Anton Woltermann aus Neubunnen) im November 1818 die Abschlußprüfung des Overbergschen Normalschulkurses in Münster mit gutem, teils sehr gutem Erfolg bestanden ²⁶⁾.

Abbildung 6: Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
Nebenschullehrer des Kreises Vechta (incl. Twistringen).
38 Prüflinge

Prüfungs- und Bewertungsgebiet	vortreff- lich	sehr gut	gut	geht	etwas	nichts
Lesen ⁺	-	-	36	1	-	-
Katechisieren ⁺	2	1	28	6	-	-
Schriftl. Antwort auf Katechet. Fragen	9	9	16	4	-	-
Rechnen	1	12	11	9	1	4
Rechtschreiben	1	2	21	11	3	-
Schönschreiben	8	-	16	13	1	-
Stil	-	3	23	9	3	-
insgesamt	21	27	151	53	8	4
in v.H.	8%	10%	57%	20%	3%	1,5%

⁺ Beim Lesen u. Katechisieren nur 37 Noten, weil ein Prüfling, der nicht zur Prüfung verpflichtet war, nur an der schriftlichen Prüfung teilgenommen hat; für diesen liegen auch keine Attestate über Auf-
führung und Fleiß vor.

In dem Bericht über die turnusmäßige Prüfung der Südoldenburger Lehrer im Jahre 1823 heißt es: „Als Ergebnis der Prüfung im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Schullehrer und besonders die Nebenschullehrer sich von einer Prüfung zur andern ganz auffallend erheben und unter mehreren jüngeren Alters ein förmlicher Wettstreit stattfindet“²⁷⁾. Es scheint also, daß die dreijährigen Lehrprüfungen langfristig zur Weiterbildung der Lehrer und damit zur Anhebung des Qualitätsniveaus beigetragen haben. In welchem Maße sich das für die einzelnen Lehrer und in regionaler Hinsicht nachweisen läßt, wäre durch eine vergleichende Untersuchung mehrerer oder gar aller turnusmäßigen Prüfungen zu ermitteln. Hier war nicht mehr beabsichtigt, als anhand eines bestimmten Beispiels exemplarisch Aufschluß über diese Prüfung zu geben.

Anmerkungen:

- 1.) Hans Schlömer, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803. Vor 175 Jahre kamen Vechta und Cloppenburg zum Herzogtum Oldenburg. In: Heimatblätter Jahrgang 57, Nr. 3 (Beilage zur Oldenburgischen Volkszeitung Nr. 150 vom 1. Juli 1978). - Dort auch ein Faksimile des herzoglich-oldenburgischen Besitznehmungspatents vom 30. Juni 1803, dem das Zitat entstammt. - Ders., 175 Oldenburger Münsterland. Die Ämter Vechta und Cloppenburg kamen 1803 zu Oldenburg. In: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1979, S. 9-16. - Heinrich Schmidt, 175 Jahre Oldenburger Münsterland, Oldenburg 1979. - Herrn Verwaltungsrat H. Schlömer habe ich für zahlreiche Hinweise und Auskünfte zu danken.
- 2.) Gedruckt in: Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen hochlöblichen Regierung zu Münster über das Elementarschulwesen nach den Amtsblättern von 1816 - 1837. Hrsg. von Ernst Rassmann. Münster 1838, S. 1 - 27.

Abbildung 7: Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse.
Schullehrerinnen beider Kreise.
5 Prüflinge

Prüfungs- und Bewertungsgebiet	vortrefflich	sehr gut	gut	geht	etwas	nichts
Lesen	-	-	5	-	-	-
Katechisieren	-	-	4	1	-	-
Schriftl. Antwort auf Katechet. Fragen	1	2	1	-	1	-
Rechnen	-	2	2	-	-	1
Rechtschreiben	-	-	4	-	1	-
Schönschreiben	-	2	2	-	1	-
Stil	-	-	5	-	-	-
insgesamt	1	6	23	1	3	1
in v.H.	3%	17%	66%	3%	8,5%	3%

- 3.) Zur Bildungs- und Schulpolitik und -konzeption Fürstenbergs und Overbergs: Alwin Hanschmidt, Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des münsterschen Ministers 1762 - 1780. Münster 1969, S. 124 - 135. - Zur Normalschule: M. Krass, Geschichte der Münsterschen Normalschule. Münster 1894.
- 4.) Hanschmidt, S. 134.
- 5.) Bistumsarchiv Münster, Generalvikariat, VIII Schulwesen, A 6^a, A 6^b, A 6^c, A 6^d.
- 6.) Kurt Plesse, Der Übergang der münsterschen Ämter Vechta und Kloppenburg an Oldenburg 1803. Phil. Diss. Münster 1935 (veröffentlicht Bückeburg 1937), S. 87 f.
- 7.) Wie Anmerkung 5. - Ferner: Staatsarchiv Oldenburg, Bestand 160 - 2, Nr. 973. - Die Namen für 1816, 1818 - 1824 finden sich bei Johannes Ostendorf, Die niederen Schulen des oldenburgischen Münsterlandes. Vechta 1924, S. 75.
- 8.) Um aus diesem Namen ableitbare mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, sei erwähnt, daß diese Kommission sich aus drei Staatsbeamten, nicht aber aus Geistlichen zusammensetzte.
- 9.) Eine solche Regelung traf später auch das oldenburgische Schulgesetz vom 3. April 1855, nachdem im „revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg“ vom 18. November 1852 in Artikel 82 sowohl die Oberaufsicht des Staates über das Unterrichts- und Erziehungswesen (§ 1) wie „die notwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule“ (§ 2) festgelegt worden waren. Vgl. Kurt Hartong, Beiträge zur Geschichte des oldenburgischen Staatsrechts. Oldenburg 1958, S. 197 f.
- 10.) Sämtliche zur Prüfung Erschienenen sind mit Namen aufgeführt, auch die Nichterschienenen (mit dem Vermerk, ob entschuldigt oder nicht). - Entsprechend der staatlichen und kirchlichen Beteiligung finden sich die Akten darüber sowohl im Staatsarchiv Oldenburg (Bestand 160-2, Nr. 527) als auch im Bistumsarchiv Münster (Offizialat Vechta, VIII Schulwesen, A 10). Die Akten sind weitgehend inhaltlich identisch und lagen der einen wie der anderen beteiligten Seite entweder als Original oder als Kopie vor. Aus dem Protokoll wird hier zitiert nach BA Münster a.a.O.
- 11.) StA Oldenburg Bestand 160-2, Nr. 527. - Hier findet sich auch das Rechnungsbuch über die von den Lehrern der Kreise Cloppenburg und Vechta empfangenen Zulagen und Prämien für die Jahre 1815 - 1820 mit Empfangsquittungen.

- 12.) Seit 1797 Pfarrer in Vechta, gestorben 1823 (Karl Willoh, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. Band III, Köln o. J., S. 136 - 138).
- 13.) Haskamp an die Kommission für römisch-katholische geistliche Angelegenheiten, Vechta 18. 10. 1817 (StA Oldenburg a.a.O.). - Die Hinzuziehung eines weiteren Geistlichen war in der „Instruktion für den Generaldechanten in den Ämtern Vechta und Cloppenburg“ vom 29. Juli 1807 vorgesehen, wo es unter Nr. 8 u. a. heißt: „... bei den alle drei Jahre behuf der zuzubilligenden Prämien und Zulagen zu veranstaltenden Generalschullehrprüfungen kann sich der Generaldechant der Hilfe eines von der Kommission dazu ernannten Geistlichen bedienen und denselben zu dem Ende nach Vechta beordern.“ (BA Münster, Offizialat Vechta, I Allg. Verwaltung, A 1).
- 14.) Siemer an die Kommission, Bakum 3. November 1817 (StA. Oldenburg a.a.O.) - Siemer war seit 1814 Pfarrer in Bakum, 1823 Dechant des Dekanates Vechta, gestorben 1843 (Willoh I, S. 49).
- 15.) Die Twistringer Lehrer hatten sich nach der 1817 erfolgten Abtretung des Kirchspiels Twistringen von Oldenburg an Hannover freiwillig zur Prüfung gestellt; sie waren von der Prüfungskommission vorsorglich darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie keinen Anspruch auf eine Zulage hätten. (Bericht der Schullehrerprüfungskommission an die geistliche Kommission zu Oldenburg, Vechta 4. Dezember 1817). - Unter den Prüflingen befanden sich drei lutherische Lehrer (Siemers/Vechta, Hempeler/Fladderlohausen, Bergner/Neuenkirchen).
- 16.) Prüfungsbericht 1823: BA Münster a.a.O. - Katechese: Religionsunterricht; katechisieren: Religionsunterricht erteilen.
- 17.) Aus dem Bericht eines Teilnehmers zitiert bei Ostendorf, S. 117.
- 18.) BA Munster, a.a.O.
- 19.) Die Attestate der Pfarrer und Berichte der Ämter liegen für 1817/18 vor (StA. Oldenburg a.a.O.).
- 20.) D. h. die vier Grundrechenarten Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division und die Dreisatzrechnung.
- 21.) BA Munster a.a.O. - Der Unterrichtsgegenstand Landwirtschaft wurde zwar nicht ausdrücklich überprüft, kam aber im Anwendungsfeld einiger Rechenaufgaben zum Vorschein. Die Aufgaben der Prüfungen von 1820, 1823 und 1826 unterscheiden sich, von geringfügigen inhaltlichen Varianten abgesehen, im Grundmuster nicht von denen des Jahres 1817, die folglich als für einen längeren Zeitraum repräsentativ gelten können.
- 21a) Für die Hauptschullehrer des Kreises Cloppenburg lautete die entsprechende Aufgabe: „(Ein Brief.) Ein alterer Schullehrer wünscht seinem jüngeren Freunde, der eine Schule erhalten hat, Glück und ermahnet ihn freundschaftlich über die Wichtigkeit dieses Amtes, wobei er aber auch das Angenehme desselben nicht vergißt.“
- 22.) BA Munster, a.a.O.
- 23.) Die aufgrund der Attestate der Pfarrer gegebenen Noten für „Aufführung“ und „Fleiß“ sind nicht in die Zusammenstellungen aufgenommen worden, weil sie für alle Lehrer „gut“ lauteten mit der Ausnahme eines Nebenschullehrers aus dem Kreise Vechta, dessen Fleiß mit „sehr gut“ bewertet worden war. Da die „Verhaltens“-Noten für alle gleich waren, konnten sie sich bei der Aufstellung der Rangliste der Lehrer, nach der die Zulagen und Prämien zugewiesen wurden, nicht vor- oder nachteilig auswirken; sie waren neutral. Die Neutralisierung der „Verhaltens“-Noten dürfte mit Bedacht geschehen sein; denn im Prüfungsbericht von 1823 hieß es beispielsweise, daß es „bedenklich“ wäre, „den Attesten zuviel Gewicht einzuräumen“ (BA Münster, a.a.O.).
- 24.) Dieser Sachverhalt kann hier nur festgestellt werden. Hinweise auf die Gründe dafür, denen einmal gesondert nachzugehen wäre, gibt das hier ausgewertete Quellenmaterial nicht. - Bereits Overberg hatte von seiner Visitation der Schulen im münsterschen Niederstift am 1. August 1784 aus Vechta berichtet: „Die Schulen im Amte Vechta sind größtenteils besser im Stande als die Schulen im Amte Cloppenburg und Meppen, besonders die Nebenschulen, welche auch im Amte Vechta so häufig nicht sind.“ (Zitiert bei Franz Pölking, Geschichtliche Entwicklung der katholischen Volksschule des Herzogtums Oldenburg und ihr Personalstand bei Beginn des Sommersemesters 1889. Vechta 1889, S. 18).
- 25.) BA Munster, Offizialat Vechta, VIII Schulsachen, A 10. - Namen und Gehalt der Lehrer finden sich bei Ostendorf, S. 89 - 96. - Aus einer gedruckten „Übersicht der Einnahme und Ausgabe von den behuf der Schullehrer-Zulagen und Prämien für die Jahre 1807 - 1817 incl. in den Kreisen Vechta und Cloppenburg ausgeschriebenen Summen“ geht hervor, daß von 1807 bis 1817 für Zulagen insgesamt 15.096 Reichstaler und 46 4/5 Groschen und für die Prämien 1.585 Reichstaler aufgewendet worden sind. Dabei sind für die beiden Kreise 29 Hauptschullehrer-, 80 Nebenschullehrer- und sechs Mädchenschullehrerinnenstellen genannt (StA Oldenburg, Bestand 70, Nr. 5571).
- 26.) Ostendorf, S. 72.
- 27.) BA Munster, a.a.O.

Die Katholische Volksschule in Damme (1927-1931)

Schule und Schüler

VON AUGUST WÖHRMANN

In diesem Beitrag soll versucht werden, gerade im Jahre 1980, d. h. nach 50 Jahren, Gedanken und Erinnerungen an die damalige Besuchszeit der Volksschule Damme zu konzentrieren, schriftlich niederzulegen, was eigene Erinnerungen, erfragte Einzelheiten und gefundene Buchweisheiten zusammenbringen. Erschwerend wirken der zeitliche Abstand, der Tod vieler ehemaliger Akteure und die sichtbaren Veränderungen auf dem Gelände der ehemaligen Volksschule an der Borringhausener Straße.

I. Lage der Schulgrundstücke, Gebäude im Schulkomplex

Als ABC-Schützen wurde uns 1927 das Wissen um die „frühere Schule“ von Erwachsenen beigebracht. Diese hatte an der Ostseite der alten Pfarrkirche gelegen, die Klassen der Landwirtschaftsschule hatten hier ihren Platz gefunden. Erst 1924 war der Neubau an der Borringhausener Straße errichtet worden. Es bereitete keine Mühe, ohne Gefahr zur Schule zu kommen. Ein durchgehendes Pflaster vom „natten Timpen“ an der Südseite der Straße, an der Küsterei, an Rickings, Olberdings, Wübbolts, Baunes, Oevermanns und an der Kaplanei



Katholische Volksschule Damme